

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-22-535

Beschluss über die Senkung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 14.09.2022 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)	26.09.2022	Ö
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Mit Schreiben vom 23.08.2022, erhalten am 06.09.2022, erfolgte die Mitteilung, dass ab 01.01.2023 die Zusatzgebühr (= Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,88 €/m³ zu senken ist. Daraus würde sich eine **neue Zusatzgebühr in Höhe von 2,95 €/m³** ergeben.

Sofern die Gemeindevertretung der Senkung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, die Senkung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung **von 3,83 €/m³ auf 2,95 €/m³ zum 01.01.2023** und die damit verbundene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
☒ Nein

Anlage/n

1	10. Änderungssatzung Neuenkirchen (öffentlich)
2	Mitteilung Abwasserkalkulation vom 23.08.2022 (nichtöffentlich)

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162)

sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am _____ die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 10.11.2021, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 10.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt **2,95 €/m³**“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Wiskow
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.